

**VERORDNUNG (EG) Nr. 995/2003 DER KOMMISSION
vom 11. Juni 2003**

zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 43/2003 und Änderung derselben hinsichtlich der Einreichungsfrist für die Anträge auf Beihilfe zur Reifung von Likörwein aus Madeira und Wein von den Azoren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 (Poseima) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 34,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 43/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates hinsichtlich der Beihilfen für die örtliche Erzeugung pflanzlicher Produkte in den Gemeinschaftsregionen in äußerster Randlage ⁽²⁾ sind die Anträge auf Beihilfe zur Reifung den zuständigen Stellen in den ersten beiden Monaten jedes Jahres vorzulegen.
- (2) Für das Jahr 2003 sollte die Einreichungsfrist für Anträge auf Beihilfe zur Reifung von Wein von den Azoren verlängert werden, um den zuständigen Behörden zu ermöglichen, alle für die Verwaltung und Kontrolle der Beihilferegulungen erforderlichen Verwaltungsakte, zumal in Bezug auf die Beihilfe zur Reifung des Verdelho-Weins gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001, zu erlassen.
- (3) Gemäß dem Grundsatz guter Verwaltungspraxis und zur Vereinheitlichung der Vorschriften für die Einreichung von Beihilfeanträgen ist vorzusehen, dass die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats entsprechend den gemäß Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 43/2003 für Beihil-

feanträge „Flächen“ geltenden Bestimmungen auch die Einreichungsfristen für die Anträge auf Beihilfen zur Reifung von Wein festsetzen.

- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 43/2003 ist entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Jahr 2003 werden die Anträge auf Beihilfe für die Reifung von Wein von den Azoren bis 31. Juli 2003 vorgelegt.

Artikel 2

Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 43/2003 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beihilfe zur Reifung von Likörwein aus Madeira und Wein von den Azoren wird denjenigen Erzeugern dieser Regionen gewährt, die innerhalb der von den zuständigen Behörden festgesetzten Frist einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats einreichen. Dieser Zeitraum wird so festgesetzt, dass die notwendigen Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden können.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juni 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26.

⁽²⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 25.